

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. als Veranstalterin des Fernsehprogramms „Kärnten TV“ am 01.12.2015 während der zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen
 - a.) die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G dadurch verletzt hat, indem sie die von
 - i. „LKH Stolzalpe“,
 - ii. Austrian Anadi Bank,
 - iii. Universitätssportinstitut Klagenfurt und
 - iv. ÖAMTCgesponsorte Sendung „btv Kärnten Magazin“ nicht an ihrem Anfang oder an ihrem Ende eindeutig als gesponsert gekennzeichnet hat;
 - b.) die Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, indem sie
 - i. die ab 18:28 Uhr ausgestrahlte Werbung für „Bio-Weidegänse schmackhaft und regional“ an ihrem Beginn,
 - ii. die ab 18:36 Uhr ausgestrahlte Werbung für „Eierring Herzogstuhl“ an ihrem Beginn und
 - iii. die ab ca. 18:41 Uhr ausgestrahlte Werbung für „SOS Kinderdorf“ an ihrem Endenicht durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt hat;
 - c.) die Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, indem
 - i. um 18:48 Uhr vor der „Red Zak Terkl“-Werbung,
 - ii. um ca. 18:49 Uhr nach der „Kabel-TV Friesach GmbH“-Werbung,
 - iii. um ca. 18:50 Uhr vor der Werbung für „Sonja's Nagelstudio“,

- iv. um ca. 18:51 Uhr nach der Werbung für „Sonja’s Nagelstudio“,
- v. um ca. 18:52 Uhr vor der Werbung für den „Gasthof Josefiwirt“,
- vi. um ca. 18:52 Uhr nach der Werbung für den „Gasthof Josefiwirt“,
- vii. um ca. 18:53 Uhr vor der Werbung für die „Norische Nudlwerkstatt“,
- viii. um ca. 18:55 Uhr nach der Werbung für den „Hirter Braukeller“,
- ix. um ca. 18:55 Uhr vor der Werbung für das „Gasthof-Automuseum Seppenbauer“,
- x. um ca. 18:56 Uhr nach der Werbung für das „Gasthof-Automuseum Seppenbauer“,
- xi. um ca. 18:56 Uhr vor der Werbung für die Elektro Technik Planegger GmbH,
- xii. um ca. 18:57 Uhr nach der Werbung für die Elektro Technik Planegger GmbH,
- xiii. um ca. 18:57 Uhr vor der Werbung für „nat vince Malermeister“,
- xiv. um ca. 18:58 Uhr nach der Werbung für „nat vince Malermeister“,
- xv. um ca. 18:59 Uhr vor der Werbung für den Gasthof Jägerwirt sowie
- xvi. um ca. 18:59 Uhr nach der Werbung für den Gasthof Jägerwirt

jeweils kein eindeutiges, optisches, akustisches oder räumliches Mittel zur Trennung der Werbung von anderen Sendungs- und Programmteilen eingesetzt wurde;

d.) die Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G dadurch verletzt hat, indem sie die Sendungen

- i. „btv Kärnten Infokanal“ sowie
- ii. „btv Kärnten Magazin“

jeweils als Sendung, die Produktplatzierung enthält, gekennzeichnet hat, obwohl die Sendung keine Produktplatzierung enthielt.

2. Der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, die Spruchpunkte 1.a. bis 1.d. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Programms „Kärnten TV“ an einem Donnerstag zwischen 18:00 und 19:00 Uhr in folgender Weise durch Einblendung des Texts im Bild und Verlesung zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt:

Die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. hat am 01.12.2015 im Programm Kärnten TV eine gesponserte Sendungen nicht eindeutig als solche gekennzeichnet. Weiters wurde in 19 Fällen gegen das gesetzliche Gebot der eindeutigen Trennung der Werbung vom sonstigen Programm verstoßen. Ebenso wurden die Sendungen „btv Kärnten Infokanal“ und „btv Kärnten Magazin“ unzutreffenderweise mit Produktplatzierungshinweisen gekennzeichnet. Dadurch wurde gegen das Gebot verstoßen, dass nur Sendungen, die auch Produktplatzierungen enthalten, eindeutig als solche zu kennzeichnen sind, um jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern.“

3. Der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. wird gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, der KommAustria zum Nachweis der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung binnen weiterer zwei Wochen Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter wurden u.a. die am 01.12.2015 von 18:00 bis 19:00 Uhr im Programm „Kärnten TV“ der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. ausgestrahlten Sendungen ausgewertet.

Aufgrund der Vermutung von Verletzungen der Bestimmungen des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G, des § 38 Abs. 1 und Abs. 4 Z 4 AMD-G sowie des § 43 Abs. 2 AMD-G leitete die KommAustria mit Schreiben vom 29.12.2015 ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. ein und räumte dieser eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 13.01.2015 brachte die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. zu den von der KommAustria beschriebenen Sachverhalte vor, dass es sich bei dem Sponsorhinweis LKH Stolzalpe um eine vom Produzenten geforderte urheberrechtliche Kennzeichnung der Reportage handle.

Hinsichtlich der Sponsorhinweise „Austrian Anadi Bank“ und „ÖAMTC“ sei die Sendung nicht als reine Informationssendung, sondern vielmehr als buntes Wochenmagazin mit unterschiedlichen Programmpunkten eingestuft worden und sei die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. davon ausgegangen, dass die Kennzeichnungspflicht bei einzelnen gesponserten Beiträgen ausreiche.

Betreffend die Werbespots „Bioweidegänse schmackhaft und regional“ und „Eierring Herzogstuhl“ wurde vorgebracht, dass einen werbespotähnlichen Charakter der Beiträge nicht beabsichtigt gewesen sei. Jedenfalls seien für die Ausstrahlung der Beiträge keinerlei Entgelte geleistet worden. Vielmehr seien die Beiträge als wertvolle Bestandteile zur Erhaltung des ländlichen Raumes angesehen worden. Weiters seien die wertenden Aussagen durch renommierte Ernährungsberater und medizinische Fachleute, sowie durch eigene journalistische Recherchen als zutreffend beurteilt worden und sei aus den beiden Produktionen keinerlei finanzieller Vorteil für die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. entstanden.

Bezüglich des Werbespots „SOS Kinderdorf“ sei man davon ausgegangen, dass die auf den Werbespot folgende Anmoderation des nächsten Beitrages ein ausreichendes Trennmittel sei.

Hinsichtlich der Produktplatzierung sei die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. davon ausgegangen, dass mit der Kennzeichnung am Anfang einer Sendung die gesetzlichen Anforderungen erfüllt seien. Dabei habe die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. „Produktplatzierung“ offensichtlich falsch interpretiert. Es sei keinesfalls die Absicht, den Seher irrezuführen. Die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. sei bestrebt, Produktplatzierung innerhalb des „btv Kärnten Magazins“ zu vermeiden. Allerdings sei nie zu hundert Prozent auszuschließen, dass Produkte in welcher Form auch immer in einem Beitrag vorkommen könnten (insbesondere bei gesellschaftlichen Veranstaltungen oder bei Sportveranstaltungen). Eine Täuschung der Seher sei nicht beabsichtigt gewesen, noch habe man einen finanziellen Nutzen daraus erzielt. Beim „btv Kärnten Infokanal“ sei eine vorhandene Matrix verwendet worden und sei das Programm mit bezahlten und unbezahlten Schaltungen aufgefüllt worden.

„Produktplatzierung“ seien hier laut Auswertung nicht zulässig. Aufgrund der Tatsache, dass auch kleine Kopfstationen in urbanen Gebieten bespielt werden würden, gäbe es hier technisch teilweise Einschränkungen. Bei einigen Abspielstationen fehle noch die technisch erforderliche Infrastruktur.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Wochensendung „bTV Kärnten Magazin“ im Programm „Kärnten TV“ beginnt um ca. 18:00 Uhr mit einem Sendungsüberblick, der durch einen Moderator vorgestellt wird, und Folgendes beinhaltet:

- 1.) Patientensicherheit – LKH Stolzalpe
- 2.) Die Zeltnerbrüder im internationalen Rallyesport

Während dieser Einleitung des Wochenmagazins durch den Moderator wird folgender Hinweis auf Produktplatzierungen gesendet:



Abbildung 1

Vor dem ersten Bericht wird folgendes Senderlogo gesendet:



Abbildung 2

Danach folgt der erste Bericht im Wochenmagazin mit dem Titel „Ein Jahr des HCB Skandal im Görtschitztal“.

Nach diesem Bericht wird abermals das oben dargestellte BTV-Senderlogo (Abb. 2) gesendet und es folgt um ca. 18:08 Uhr der zweite Bericht „Patientensicherheit – LKH Stolzalpe“.

Am Ende dieses Berichts um ca. 18:28 Uhr wird Folgendes eingeblendet:



Abbildung 3

Unmittelbar nach dieser Einblendung folgt um ca. 18:29 Uhr ein Beitrag mit dem Titel „Bio-Weidegänse schmackhaft und regional“. Der Sprecher begleitet die Bilder von frei laufenden Gänsen sowie die Bilder aus der Buschenschenke Brunnerhof mit folgenden Worten:

„Bio Weidegänse sind gesund und schmecken ausgezeichnet. Die Buschenschenke Brunnerhof in Pirkfeld bei St. Veit an der Glan hat es sich zum Ziel gesetzt, diese Kärntner Köstlichkeit gerade jetzt auf den Speiseplan zu bringen. Kärntner Bio Weidegänse bedeuten Genuss auf ganzer Linie. Bio Weidegänse liefern hochwertiges Fleisch, das gesund und leicht verdaulich ist und zudem wichtige Vitamine liefert. Alljährlich sorgen die Martinigans und die Weihnachtsgans für kulinarische Höhepunkte. Die Bio Weidegans, die hier am Brunnerhof der Familie Stromberger aufgezogen wird, ist ein hochwertiges Markenprodukt im Premium-Segment. In der Produktion setzt man auf Regionalität. Das heißt, die Gänseküken kommen aus Österreich, alle Futterkomponenten kommen zu 100% aus Kärnten. Für die Produktion von Bio Weidegänsen gelten strenge Auflagen, so dürfen zum Beispiel maximal 100 Tiere auf einem Hektar Grünland gehalten werden. Die Tiere werden während des Aufwuchses bestens betreut und die Konsumentinnen und Konsumenten genießen es, guten Gewissens ihren Gaumen mit zart-saftigem Kärntner Bio Weidegansfleisch zu verwöhnen. Die Buschenschenke Brunnerhof in Pirkfeld in St. Veit an der Glan bietet nicht nur zu Martini, sondern in der gesamten Zeit von Oktober bis Dezember Spezialitäten vom Bio Gansl. In feine Scheiben geschnittene Ganslbrust mit Rotweinbirne und Preiselbeeren, Blaukraut und glacierten Maroni verwöhnen den Gaumen der Gäste. Auch können bratfertige Bio Gänse ab Hof gekauft werden. Iris Stromberger mit ihrem Team erfüllt mit viel Fachkenntnis und Engagement die kulinarischen Wünsche der Gäste. Die köstlichen Bio Weidegänse im Brunnerhof sind so beliebt, dass sie gut beraten sind, vorher einen Tisch zu bestellen. Telefon 04213/3024. Mahlzeit!“

Am Ende des Berichts wird zu den letzten Sätzen des Sprechers Folgendes eingeblendet:



Abbildung 4

Nach dem Bericht wird wieder das um ca. 18:00 Uhr gesendete BTV-Senderlogo (Abb. 2) eingeblendet.

Unmittelbar danach folgt um ca. 18:32 Uhr der Beitrag „Fit mit Franz Klammer – Bauchmuskulatur.“ Am Anfang spricht ein Sprecher folgenden Text:

„Speziell zur Vorbereitung auf die kommende Skisaison haben wir gemeinsam mit der Austrian Anadi Bank fünf Trainingseinheiten für Sie zum Mitturnen gestaltet. Mit unserem Skikaiser Franz Klammer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Austrian Anadi Bank können Sie sich für die Abfahrten so richtig fit machen. In unserer vierten Folge stärken Sie nach dem Aufwärmen ihre Bauchmuskulatur. Die Austrian Anadi Bank und das BTV Kärnten wünschen Ihnen viel Spaß beim Mitmachen.“

Danach erfolgt folgende Einblendung:



Abbildung 5

Im Anschluss werden Aufwärmübungen und Bauchmuskelübungen gezeigt. Am Ende des Berichts um ca. 18:35 Uhr wird Folgendes eingeblendet:

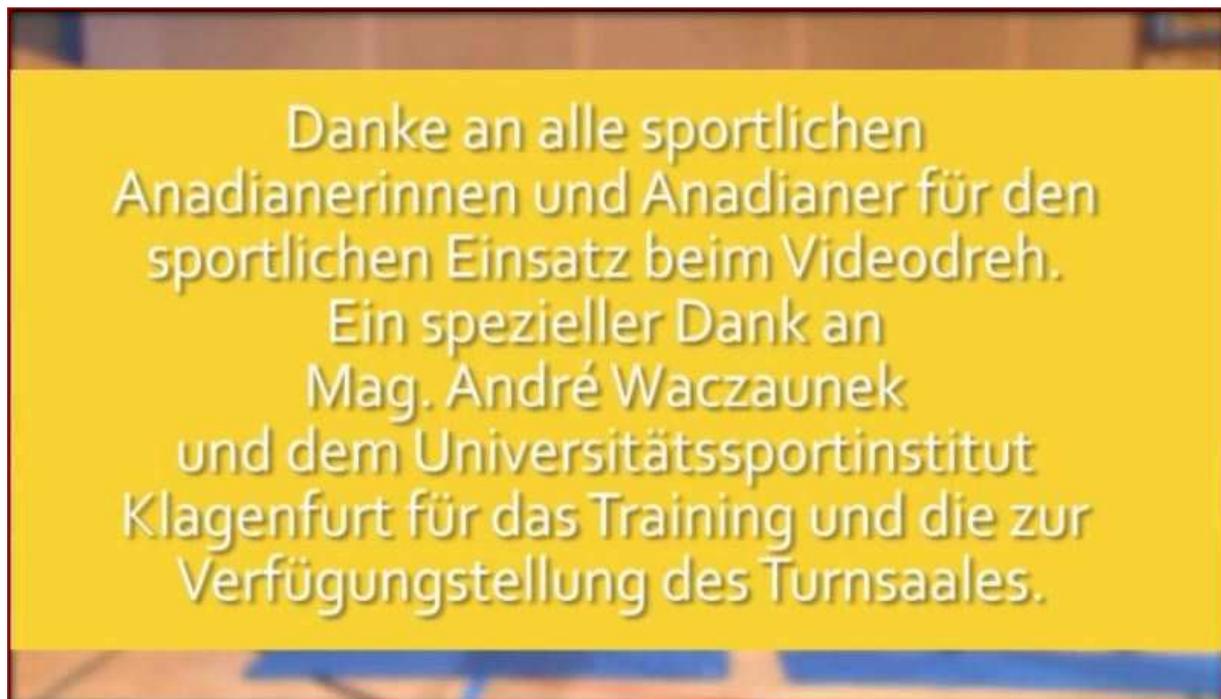


Abbildung 6

Unmittelbar danach beginnt um ca. 18:36 Uhr der Bericht „Eierring Herzogstuhl“. Während im Bild die Eierpackanlage und Mitarbeiter bei der Arbeit gezeigt werden, kommentiert ein Sprecher die Bilder mit folgendem Text:

„Der Eierring Herzogstuhl hat es sich zum Ziel gesetzt, regionale Produkte in hoher Qualität an zufriedene heimische Kunden zu liefern. Frisch durch kurze Wege, das ist das Motto der Eierring Herzogstuhl WKKS GmbH mit ihrer modernst ausgestatteten Eierpackstelle. Die in Kärnten von regionalen Landwirten erzeugten Produkte in Kärnten zu verpacken und auszuliefern ist das Anliegen des Unternehmens. Durch die kurzen Wege wird unsere Umwelt geschützt und sichert außerdem Arbeitsplätze in der Region. Qualität steht im Mittelpunkt des Eierrings Herzogstuhl. So werden ausschließlich Eier von auserlesenen Landwirten mit dem AMA-Gütesiegel, Dazugehörigkeit zum Genussland Kärnten und der Verpflichtung, ausschließlich Soja aus dem Donaauraum für die Fütterung der Hennen zu verwenden, im Betrieb verpackt. Dies garantiert dem Kunden höchstmögliche Qualitätsstandards. Eine der modernsten Eierpackstellen Österreichs verarbeitet täglich AMA Gütesiegel zertifizierte, gentechnikfrei erzeugte und zu 100 % Kärntner Eier aus den Haltungsbereichen Bio Freiland, Freiland und Bodenhaltung. Die Eier werden vollautomatisch auf allfällige Beeinträchtigungen wie Schmutz, Bruch, Haarrisse und verschiedenes mehr detektiert und aussortiert. Die Sortierung erfolgt nach den offiziellen Gewichtsklassen, die den nationalen Richtlinien und den EU-Standards entsprechen. Bestens geschulte Mitarbeiter überwachen den gesamten Ablauf und greifen, wenn es notwendig sein sollte, in den Verpackungsablauf ein. Die Eier, welche beim Eierring Herzogstuhl verarbeitet werden, werden genauestens stückzahlmäßig erfasst und dokumentiert, damit Herkunft, Haltung und Legedatum lückenlos nachvollzogen werden können. Die Verpackung der Eier erfolgt nach den Wünschen der Kunden. Ausgeliefert wird täglich.“

Dann spricht ein Mitarbeiter der Geschäftsführung, der auch im Bild erscheint, folgende Worte: *„Unser Ziel ist es, dass jedes Ei, was in Kärnten benötigt wird, bei uns verpackt wird und ausgeliefert. Ganz getreu unserem Motto: Frisch durch kurze Wege, dass der Konsument ein regionales, frisches Lebensmittel im Einzelhandel bekommt.“*

Hierauf werden wieder Bilder der Verpackungsanlage gezeigt, die mit folgenden Worten begleitet werden: „Regionale Produkte hoher Qualität an zufriedene heimische Kunden zu liefern, ist der Grundsatz vom Eierring Herzogstuhl.“ Am Ende des Berichts wird das Firmenlogo von der rechten Bildschirmseite her eingeblendet, sodass am Ende der Grafikanimation um ca. 18:39 Uhr folgendes Bild zu sehen ist:



Abbildung 7

Nach dem Bericht wird wieder das um ca. 18:00 Uhr gesendete BTV-Senderlogo (Abb. 2) eingeblendet. Es folgt ein Veranstaltungskalender unter dem Titel „Was ist los?“ mit einem Hinweis auf den Frauensteiner Advent.

Um ca. 18:41 Uhr wird folgender Werbetrenner gesendet:



Abbildung 8

Danach folgt ein Werbespot für das SOS-Kinderdorf. Am Ende des Werbespots um ca. 18:41 Uhr wird ohne Trennmittel das Programm mit dem Bericht „Zeltnerbrüder im internationalen Ralleysport“ fortgesetzt, wobei am Anfang des Berichts nach ca. 17 Sekunden folgender Hinweis eingeblendet wird:



Abbildung 9

Derselbe Sponsorhinweis wird ebenso am Ende des Berichts um ca. 18:46 Uhr gezeigt.

Das Wochenmagazin endet um ca. 18:47 Uhr und es wird ein Produktplatzierungs-Hinweis in folgender Form gesendet:



Abbildung 10

Im Anschluss an das Wochenmagazin wird um ca. 18:47 Uhr die Sendung „btv Kärnten Infokanal“ ausgestrahlt. Die Sendung beginnt mit folgender Einblendung samt Produktplatzierungshinweis:



Abbildung 11

Nachfolgend wird eine Informationsseite eingeblendet:

**Im Infokanal
wöchentlich neue Informationsseiten**

Alle Informationen werden uns von
verschiedenen Institutionen, Firmen und
Vereinen zur Verfügung gestellt.

Für die Richtigkeit dieser Informationen
übernehmen wir keine Gewähr und keine
Haftung.

Kontakt
BTV - Produktions- und
Vertriebs Ges. m. b. H
Lastenstraße 28a
A- 9300 St. Veit/Glan

Zuständige
Regulierungsbehörde
KommAustria

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 12

Im Anschluss werden Veranstaltungshinweise in der Gemeinde Teufenbach mit folgendem Insert angekündigt:

Einen Besuch wert

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 13

Nach den Veranstaltungshinweisen (Perchtenlauf, Nikolaus, Messfeiern) erfolgt um ca. 18:48 Uhr folgende Einblendung:

infokanal



Aktuelle Veranstaltungen

Diese Sendung enthält Produktplatzierungen

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 14

Nach diesem Insert werden Veranstaltungshinweise für den Bezirk Feldkirchen eingeblendet (Konzert Seer, Weihnachtsshow, Konzert Nockalm Quintett).

Unmittelbar danach wird folgende Einblendung ausgestrahlt:

infokanal



Gerne für Sie da

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 15

Direkt nach dieser Einblendung folgt Werbung für „Red Zak Terkl“, die in folgender Form als statische Einblendung gestaltet ist:



RED ZAK Terkl
in Althofen

Auf einer Verkaufsfläche von 600 m² bieten wir Ihnen Markengeräte ausgewählter Lieferanten.

Überzeugen Sie sich selbst – wir freuen uns auf Ihren Besuch!

E-Mail: redzac@redzacterkl.at Tel.: (+43) 4262/2309

Abbildung 16

Direkt anschließend an die „Red Zak Terkl“-Werbung folgt Werbung für die Kabel-TV Friesach GmbH, die aus folgenden Einblendungen besteht:



KABEL-TV FRIESACH GmbH

Aktion

**Kombipaket:
Kabel-TV+Kabel-Internet**

**zum sensationellen
Preis von nur 29,90€**

Abbildung 17



KABEL-TV FRIESACH GmbH

Kabel TV

ca. 35 analoge Programme

250 digitale Programme

HD-TV

Friesacher Kabel Kanal

ohne Internet zum Preis von 14,90 im Monat

Surfen Sie noch heute los im schnellsten Internet in Friesach

E-Mail: kabeltv-friesach@easyline.at Tel.: 0664 60 394 41 91

Abbildung 18



KABEL-TV FRIESACH GmbH

Kabel Internet

Highspeed Kabel Internet

Flatrate

Gratis Herstellung

keine versteckten Kosten

24 Stunden Online

keinen Telefon oder Festnetzanschluss

20 Mbit

Surfen Sie noch heute los im schnellsten Internet in Friesach

E-Mail: kabeltv-friesach@easyline.at Tel.: 0664 60 394 41 91

Abbildung 19



KABEL-TV FRIESACH GmbH

A-9360 Friesach, Bahnhofstraße 13

Bei uns können Sie auch Geräte für Ihre Erd- und Renovierungsarbeiten ausleihen. Informationen über Maschinen und Geräte die Sie bei uns ausleihen können, finden Sie unter:
www.kabeltv-friesach.at

E-Mail: kabeltv-friesach@easyline.at Tel.: 0664 60 394 41 91

Abbildung 20

Unmittelbar nach dieser Werbung wird um ca. 18:49 Uhr folgendes Insert eingeblendet:



Aktuelle Veranstaltungen

Diese Sendung enthält Produktplatzierungen

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 21

Danach folgen Veranstaltungshinweise für den Bezirk Wolfsberg (Release-Party, Weihnachtskonzert, Benefizkonzert).

Im Anschluss wird um ca. 18:50 Uhr folgendes Insert eingeblendet:

Aktuelle Veranstaltungen

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 22

Es folgen Veranstaltungshinweise für die Gemeinde Althofen (Adventbasar, Keksbasar, Adventkranzsegnung, Adventkonzert).

Im Anschluss wird um ca. 18:50 Uhr folgendes Bild eingeblendet:

Stets um Sie bemüht ...

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 23

Direkt danach um ca. 18:50 Uhr folgt ein ca. eine Minute dauernder Werbespot für „Sonja's Nagelstudio“. Dabei wird neben anderen Einblendungen der Produkte und Leistungen auch dieses Bild gezeigt:



Abbildung 24

Während der Bildpräsentation werden folgende Texte über die Bilder eingeblendet: „Das Geheimnis der Schönheit“, „Perfektes Nageldesign auf Acrylbasis“, „Sonja Stuhl macht auch ihre Nägel schön ... sorgfältig und elegant“ und „Im zweiten Stock in der Lastenstraße 28 in St. Veit an der Glan“.

Nach der Werbung für „Sonja's Nagelstudio“ um ca. 18:51 Uhr wird wieder Folgendes eingeblendet:

infokanal 

Aktuelle Veranstaltungen

Diese Sendung enthält Produktplatzierungen

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 25

Es folgten Veranstaltungshinweise aus dem Bezirk Völkermarkt (Krippenausstellung, Gitarrenkonzert). Gegen 18:52 Uhr wird wieder folgendes Bild eingeblendet:

infokanal 

Einen Besuch wert

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 26

Unmittelbar darauf folgt um ca. 18:52 Uhr Werbung für den Gasthof Josefiwirt „Stelzenwirt“, die aus folgenden Einblendungen besteht:

Gasthof Josefiwirt - Friesach




**Gasthof Josefiwirt
"Stelzenwirt,"**

**Herzlich Willkommen
in der
Burgenstadt Friesach!**

St. Veiter Strasse 24 * A-9360 Friesach in Kärnten

Abbildung 27

Gasthof Josefiwirt - Friesach




**Genuss für Leib und Seele
Schlemmerparty aus
der Riesenpfanne**

Genießen Sie in den
Sommermonaten jeden Freitag ab
19 Uhr unsere traditionelle
"Schlemmerpfanne" gefüllt mit
vielen Leckereien für Jedermann!

Voranmeldungen erbeten unter: Tel. 04268/2628

Abbildung 28

Gasthof Josefiwirt - Friesach




**Genuss für Leib und Seele
Schlemmerparty aus
der Riesenfanne**

Und das Beste daran Sie bezahlen
pro Person nur EUR 6,50 und
können essen so viel Sie wollen.

Voranmeldungen erbeten unter: Tel.04268/2628

Abbildung 29

Gasthof Josefiwirt - Friesach




**Gasthof Josefiwirt
"Stelzenwirt,,**

**Herzlich Willkommen
in der
Burgenstadt Friesach!**

St.Veiter Strasse 24 * A-9360 Friesach in Kärnten

Abbildung 30

Nach dieser Einblendung wird um ca. 18:52 Uhr folgendes Insert eingeblendet:

Einen Besuch wert

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 31

Es folgen Veranstaltungshinweise aus der Gemeinde Frauenstein (Adventbasar, Krampuskränzchen, Weihnachtsmarkt, Nikolausfeier, Messen).

Im Anschluss wird um ca. 18:53 Uhr folgendes Insert eingeblendet:

Aktuelle Veranstaltungen

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 32

Es folgen Veranstaltungshinweise aus den Bezirken Villach und Villach Land (Adventkonzert, Weihnachtskonzerte).

Um ca. 18:53 Uhr wird wieder folgendes Insert eingeblendet:

Stets um Sie bemüht ...

Diese Sendung enthält Produktplatzierungen

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 33

Unmittelbar danach folgt eine Einblendung für die „Norische Nudlwerkstatt“



**NORISCHE
NUDLWERKSTATT**

www.nudl.at

**NORISCHE
NUDLWERKSTATT**

**Die "Norische
Nudlwerkstatt"
in Guttaring ist ein
Familienbetrieb.**



NUDL-HOTLINE 0664 - 88 51 43 00

Tel.04262/50052 • E-mail: office@nudl.at • www.nudl.at

Abbildung 34






www.nudl.at

Vegane Kasnudel sind erhältlich !



Glutenfreie und Lactosefreie Kasnudel ab jetzt erhältlich !
 Tel.04262/50052 • E-mail: office@nudl.at • www.nudl.at

Abbildung 35






www.nudl.at

Sie brauchen ein Geschenk?
Besuchen Sie uns in unserem SHOP in der Nudelwerkstatt!
Hier finden Sie garantiert ein
außergewöhnliches Geschenk!



Tel.04262/50052 • E-mail: office@nudl.at • www.nudl.at

Abbildung 36

NORISCHE NUDLWERKSTATT **NORISCHE NUDLWERKSTATT**

www.nudl.at

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
06:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Samstag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

NUDL-HOTLINE 0664 - 88 51 43 00

Tel.04262/50052 • E-mail: office@nudl.at • www.nudl.at

Abbildung 37

Danach wird um ca. 18:54 Uhr folgendes Insert eingeblendet:

infokanal

Gastroführer

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 38

Unmittelbar anschließend um ca. 18:54 Uhr folgen folgenden Einblendungen für den Hirter Braukeller:

Hirt 2 • A-9322 Hirt • Tel.: +43 (0)4268/ 2050-45 • Fax: DW 47

Das Gute liegt so nah



**Hirter
BRAUKELLER**

**...und immer wenn es
Abend wird in Hirt...**

Genießen Sie kulinarische Köstlichkeiten
begleitet von den Bierspezialitäten
der Privatbrauerei Hirt!

Unser ausgebildetes Servicepersonal
informiert Sie über die vielfältige Welt
der Biere!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Mail: hirtbraukeller@hirterbier.at • Web: www.hirtbraukeller.at

Abbildung 39

Hirt 2 • A-9322 Hirt • Tel.: +43 (0)4268/ 2050-45 • Fax: DW 47

Das Gute liegt so nah



**Hirter
BRAUKELLER**

Angeschlossen an die Privatbrauerei Hirt,
ist er seit Jahrhunderten Anlaufplatz
für Liebhaber der besonderen Hirter
Bierspezialitäten. Der Braukeller zu Hirt
erwartet Sie mit der typischen Kärntner
Gastlichkeit, den besonderen "Schmankerln",
der Kärntner Küche, sowie den gesamten
Biersorten der Brauerei Hirt.

Mail: hirtbraukeller@hirterbier.at • Web: www.hirtbraukeller.at

Abbildung 40

Hirt 2 • A-9322 Hirt • Tel.: +43 (0)4268/ 2050-45 • Fax: DW 47



250 Sitzplätze im Lokal, wobei folgende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen:

- das STÜBERL für bis zu 30 Personen
- das BRAUMEISTERSTÜBERL für bis zu 60 Personen
- das HIRTER STÜBERL für bis zu 50 Personen
- die GALERIE für bis zu 40 Personen

120-160 Sitzplätze in der Malztenne
280 Sitzplätze im Kastaniengarten



Das Braumeisterstüberl - 60 Sitzplätze

Für alle, die Stimmungsvoll Feiern wollen



Das Hirter Stüberl - 50 Sitzplätze



Mail: hirterbraukeller@hirterbier.at • Web: www.hirterbraukeller.at

Abbildung 41

Hirt 2, A-9322 Hirt Tel: +43 4268/2050-45 Fax: +43 4268/2050-47



Für alle, die geschmackvoll essen wollen

Der kulinarische Bogen des Hirter Braukellers Spannt sich von bodenständiger Brauhausküche Bis hin zu raffiniert zubereiteten Spezialitäten aus aller Herren Länder.



Als Schau-Drauf-100%-Kärnten-Partner werden Im Hirter Braukeller Lebensmittel mit kurzen Transportwegen aus Kärntner Betrieben in einer der modernsten Küchen Kärntens verarbeitet. So schmeckt's mit Sicherheit nur im Hirter Braukeller!

Mail: hirterbraukeller@hirterbier.at Web: www.hirterbraukeller.at

Abbildung 42

Hirt 2 • A-9322 Hirt • Tel.: +43 (0)4268/ 2050-45 • Fax: DW 47



Auf der Suche nach der richtigen
Geschenksidee oder dem richtigen
Souvenir - dann auf zum
Braukeller Shop!

Öffnungszeiten Gasthaus und Shop:
Durchgehend geöffnet!
Montag bis Sonntag 9:00 – 24:00 Uhr
Warme Küche 10:00 – 22:00 Uhr
Für angemeldete Frühstücks-
busse öffnen wir auch früher!



Mail: hirterbraukeller@hirterbier.at • Web: www.hirterbraukeller.at

Abbildung 43

Unmittelbar anschließend wird um ca. 18:55 Uhr folgendes Bild eingeblendet:




Aktuelle Veranstaltungen

Diese Sendung enthält Produktplatzierungen

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 44

Es folgen Veranstaltungshinweise für den Bezirk St. Veit an der Glan (Weihnachtsausstellung, Kinderwanderung, „Stiller Advent“).

Um ca. 18:55 Uhr wird wieder folgendes Insert eingeblendet:

Gastroführer

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 45

Nach diesem Insert folgen um ca. 18:55 Uhr Einblendungen für das Gasthof-Automuseum Seppenbauer:



SEPPENBAUER
GASTHOF - AUTOMUSEUM

**** ein Gasthof
**** ein Museum
**** ein GENUSS

Marktplatz 6 • A-9361 St. Salvator • Tel.: +43 (0)4268/20100 • Fax: DW 20

Abbildung 46



Der „Seppenbauer“ ist ein Ort, an dem Sie den Alltag hinter sich lassen können, egal ob als Gast in einem der urig eingerichteten Gasträume oder in einem der hochwertig mit Vollholzmöbeln ausgestatteten Zimmern .

Marktplatz 6 • A-9361 St. Salvator • Tel.: +43 (0)4268/ 20100 • Fax: DW 20

Abbildung 47

Das Herzstück des „Seppenbauer's“ ist das Automuseum, eine Privatsammlung von Gerhard Porsche, wo 20 PS-Leckerbissen und ein Jagdflieger auf Sie warten.



Das Museum bietet eine ideale Kulisse für Ihre Hochzeitsfotos.

Mail: info@seppenbauer.eu • Web: www.seppenbauer.eu

Abbildung 48

Ein Gasthof - ein Museum - ein Genuss




Öffnungszeiten:
 Gasthof DI-SO von 10:00-24:00 Uhr
 Küche DI-SO von 11:00 - 21:00 Uhr
 Museum DI-SO von 10:00-20:00 Uhr
 Montag Gasthof und Museum Ruhetag!
 Kegelbahnen: DI – SO von 10 - 23 Uhr
 Hotel und Wellnessbereich:
 täglich geöffnet

Marktplatz 6 • A-9361 St. Salvator • Tel.: +43 (0)4268/20100 • Fax: DW 20

Abbildung 49

Daran anschließend wird um ca. 18:56 Uhr folgendes Insert eingeblendet:




Aktuelle Veranstaltungen

Diese Sendung enthält Produktplatzierungen

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 50

Es folgen Veranstaltungshinweise für den Bezirk Spittal an der Drau (Konzerte, Buchpräsentation).

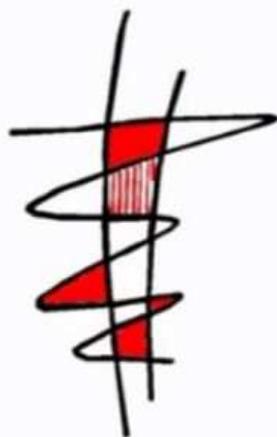
Nach den Veranstaltungshinweisen wird um ca. 18:56 Uhr wieder folgendes Insert eingeblendet:

Stets um Sie bemüht ...

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 51

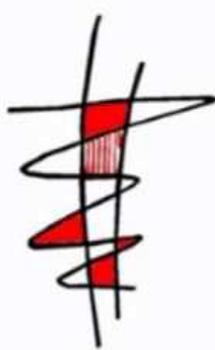
Unmittelbar anschließend an dieses Insert folgt um ca. 18:56 Uhr die folgende Einblendung betreffend Elektro Technik Plangger GmbH:



ELEKTRO TECHNIK
P LANGGER
GMBH

Fisserstrasse 1, 6533 FISS
Tel: 05476 - 6060 Fax 6061
mail: info@elektro-plangger.at

Abbildung 52



ELEKTRO TECHNIK
P LANGGER

GMBH

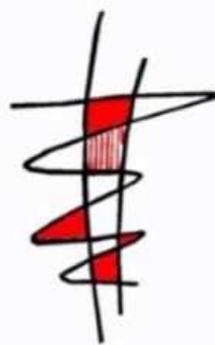
Fisserstrasse 1, 6533 FISS

Tel: 05476 - 6060 Fax 6061

mail: info@elektro-plangger.at

Wir suchen ab **S**ofort:
Elektromonteuere mit **P**raxis

Abbildung 53



ELEKTRO TECHNIK
P LANGGER

GMBH

Fisserstrasse 1, 6533 FISS

Tel: 05476 - 6060 Fax 6061

mail: info@elektro-plangger.at

Selbstständiges und **g**enaues
arbeiten wird **V**orausgesetzt

Abbildung 54

Unmittelbar danach um ca. 18:57 Uhr wird folgendes Bild gesendet:

The image shows a television screen with a white background and a thin red border. At the top left is the 'infokanal' logo, featuring a red 'i' followed by the word 'infokanal' in black. At the top right is the 'btv Kärnten' logo, which includes a stylized map of Carinthia with 'btv' in red and yellow and 'Kärnten' in black below it. The main text in the center is 'Aktuelle Veranstaltungen' in a large, bold, black sans-serif font. At the bottom, there is a thin black bar containing the text 'T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at' in white.

Abbildung 55

Es folgen Veranstaltungshinweise aus den Bezirken Klagenfurt und Klagenfurt Land (Weihnachtskonzerte, Slowenischer Brunch).

Um ca. 18:57 Uhr wird wieder folgendes Insert eingeblendet:

The image shows a television screen with a white background and a thin red border. At the top left is the 'infokanal' logo, featuring a red 'i' followed by the word 'infokanal' in black. At the top right is the 'btv Kärnten' logo, which includes a stylized map of Carinthia with 'btv' in red and yellow and 'Kärnten' in black below it. The main text in the center is 'Stets um Sie bemüht ...' in a large, bold, black sans-serif font. Below this text, in a smaller font, is the phrase 'Diese Sendung enthält Produktplatzierungen'. At the bottom, there is a thin black bar containing the text 'T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at' in white.

Abbildung 56

Unmittelbar danach wird um ca. 18:57 Uhr Werbung für „nat vince Malermeister“ gesendet, die bis ca. 18:58 Uhr dauert und unter anderem folgende Bilder enthält:

nat vince
mal ermeister

9360 Friesach
Lastenstraße 23

**Der herrlichen
Farben im Herbst ...**

... wir bringen sie in Ihr Leben!

Mehr Infos unter: www.malerei-vince.at oder 04268 50 176

Abbildung 57

nat vince
mal ermeister

9360 Friesach
Lastenstraße 23



Leistungen:

Malerei
Fassaden &
Vollwärmeschutz
Anstrich
Böden
The Paintshop

Einfach glänzend: Capadecor EFFEKT

Mehr Infos unter: www.malerei-vince.at oder 04268 50 176

Abbildung 58

nat vince
mal er me i s t e r

9360 Friesach
Lastenstraße 23



Leistungen:
Malerei
Fassaden & Vollwärmeschutz
Anstrich
Böden
The Paintshop

Die perfekte Aussenfassade & Witterungsschutz

Mehr Infos unter: www.malerei-vince.at oder 04268 50 176

Abbildung 59

nat vince
mal er me i s t e r

9360 Friesach
Lastenstraße 23



Leistungen:
Malerei
Fassaden & Vollwärmeschutz
Anstrich
Böden
The Paintshop

„Alle Farben dieser Welt“ von Sikkens & Synthesa

Mehr Infos unter: www.malerei-vince.at oder 04268 50 176

Abbildung 60

Unmittelbar anschließend an diese Werbung wird um ca. 18:58 Uhr folgendes Bild gesendet:

Aktuelle Veranstaltungen

Diese Sendung enthält Produktplatzierungen

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 61

Es folgen einige Veranstaltungshinweise aus der Gemeinde Frauenstein (Frauensteiner Advent, Hallenfußballturnier, Adventkonzert, Hirtenspiel, Weihnachtsgottesdienst), die mit folgender Einblendung enden:



Abbildung 62

Unmittelbar im Anschluss an diese Veranstaltungshinweise wird um ca. 18:59 Uhr Werbung für den „Gasthof Jägerwirt“ in Form der folgenden Inserts eingeblendet:



Abbildung 63



Abbildung 64

Unmittelbar nach der Werbung für den Gasthof Jägerwirt folgt ein weiterer Veranstaltungshinweis für die Silvestermesse in Obermühlbach:



Abbildung 65

Im Anschluss an die Veranstaltungshinweise wird um ca. 18:59 Uhr folgendes Insert gesendet:




Aktuelle Veranstaltungen

T. +43 (0) 42 12 33 999 • E-Mail: btv-buchhaltung@btvon.at • www.btvon.at

Abbildung 66

Es folgen Veranstaltungshinweise für den Bezirk Hermagor (Praxisseminar Tourengehen).

In den Sendungen „btv Kärnten Infokanal“ sowie „btv Kärnten Magazin“ sind keine Produkte, Dienstleistungen oder Marken gegen Entgelt werbewirksam in die Sendung einbezogen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Veranstaltung des Kabelfernsehprogramms ergeben sich aus der Anzeige vom 02.01.2007, KOA 1.900/07-001.

Die Feststellungen zu dem am 01.12.2015 von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programm „Kärnten TV“ ergeben sich aus den vorliegenden Aufzeichnungen des Programms. Der festgestellte Sachverhalt selbst wurde von der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung oder der Bereitstellung, hat die KommAustria jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen. Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung war betreffend die oben dargestellten Sachverhalte ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 43 Abs. 2 AMD-G iVm § 60, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G einzuleiten und der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. dazu Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die KommAustria geht auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. vom Vorliegen folgender Verletzungen des AMD-G aus:

4.2. Sponsorhinweise (Spruchpunkt 1.a.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist: [...]*

32. *Sponsoring: jeder Beitrag von nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern;[...]*

§ 37 Abs. 1 AMD-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 37. *(1) Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:*

[...]

2. Sie sind durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen, eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen, bei Sendungen insbesondere an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch eine An- oder Absage. [...]"

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) stellen die Vorschriften zur Offenlegung von Sponsoring auf die Sendung und nicht etwa auf Sendungsteile ab (vgl. VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172, zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 17 ORF-G). Das bedeutet, dass, wenn ein Sendungsteil gesponsert ist, die gesamte Sendung als gesponsert zu kennzeichnen ist.

4.2.1. Sponsorhinweis LKH Stolzalpe (Spruchpunkt 1.a.i.)

Im Rahmen der Wochensendung wurde um ca. 18:28 Uhr am Ende des Beitrags „Patientensicherheit – LKH Stolzalpe“ ein Sponsorhinweis zugunsten des LKH samt entsprechender Logoeinblendung ausgestrahlt. Das Vorbringen, es handle sich um eine urheberrechtliche Kennzeichnung, ist insoweit nicht zielführend, als die Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. angegeben hat, die Ausstrahlung der Reportage sei vom LKH Stolzalpe in Auftrag gegeben worden. Nach dem nach der Rechtsprechung zur Anwendung kommenden objektiven Maßstab (vgl. VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172) ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Nennung des Auftraggebers (vorliegend: Logoeinblendung) üblicherweise eine entgeltwerte Leistung darstellt, die letztlich dem Ziel der „Imageförderung“ dient und insoweit Bestandteil der Vereinbarung mit dem Rundfunkveranstalter ist. Der Sponsoringtatbestand ist damit erfüllt.

Mit einem Sponsorhinweis am Beginn und/oder Ende eines einzelnen Sendungsteils wird der Verpflichtung zur Ausstrahlung eines Sponsorhinweises am Anfang oder am Ende einer Sendung (hier: „btv Kärnten Magazin“) nicht Genüge getan (vgl. wiederum VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172).

Hinsichtlich des Sponsoringverhältnisses des LKH Stolzalpe fehlt aber jeglicher Sponsorhinweis am Anfang der Sendung „btv Kärnten Magazin“ um ca. 18:00 Uhr bzw. an ihrem Ende um ca. 18:47 Uhr. Es liegt daher eine Verletzung der Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G vor.

4.2.2. Sponsorhinweis Austrian Anadi Bank (Spruchpunkt 1.a.ii.)

Im Rahmen der Wochensendung wurde um ca. 18:32 Uhr am Anfang des Beitrags „Fit mit Franz Klammer – Bauchmuskulatur“ ein Sponsorhinweis zugunsten der Austrian Anadi Bank ausgestrahlt. Ebenso weist der Sprecher mit den einleitenden Worten: „Mit unserem Skikaiser Franz Klammer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Austrian Anadi Bank können Sie sich für die Abfahrten so richtig fit machen [...] Die Austrian Anadi Bank und das BTV Kärnten wünschen Ihnen viel Spaß beim Mitmachen“ auf das Sponsoringverhältnis des Sendungsteils hin. Am Ende des Sendungsteils „Fit mit Franz Klammer – Bauchmuskulatur“ wurde um ca. 18:35 Uhr mit der im Sachverhalt dargestellten Einblendung nochmals auf diesen Sponsor hingewiesen. Aufgrund des Sponsorhinweises ist davon auszugehen, dass der Sendungsteil „Fit mit Franz Klammer – Bauchmuskulatur“ von der Austrian Anadi Bank gesponsert wurde.

Für diese Sponsorhinweise gelten die gleichen rechtlichen Ausführungen wie unter Punkt 4.2. angeführt, wonach eine Kennzeichnung eines Sendungsteils alleine den Anforderungen des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G nicht genügt.

Hinsichtlich des Sponsoringverhältnisses der Austrian Anadi Bank fehlt jeglicher Sponsorhinweis am Beginn oder Ende der Sendung „btv Kärnten Magazin“. Es liegt daher eine Verletzung der Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G vor.

4.2.3. Sponsorhinweis Universitätssportinstitut Klagenfurt (Spruchpunkt 1.a.iii.)

Am Ende des eben dargestellten Beitrags „Fit mit Franz Klammer – Bauchmuskulatur“ wurde um ca. 18:35 Uhr weiters ein Sponsorhinweis auf das Universitätssportinstitut Klagenfurt gesendet. Daraus ergibt sich – wie bereits unter 4.2.2. ausgeführt, dass mit der Einblendung des Sponsorhinweises der Sendungsteil „Fit mit Franz Klammer – Bauchmuskulatur“ auch vom Universitätssportinstitut Klagenfurt gesponsert wurde.

Für diese Sponsorhinweise gelten die rechtlichen Ausführungen wie unter Punkt 4.2. angeführt, wonach eine Kennzeichnung eines Sendungsteils alleine den Anforderungen des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G nicht genügt.

Hinsichtlich des Sponsoringverhältnisses der Austrian Anadi Bank und des Universitätssportinstitut Klagenfurt fehlt jeglicher Sponsorhinweis am Beginn oder Ende der Sendung „btv Kärnten Magazin“. Es liegt daher eine Verletzung der Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G vor.

4.2.4. Sponsorhinweis ÖAMTC (Spruchpunkt 1.a.iv.)

In der Wochensendung „btv Kärnten Magazin“ wurde auch am Anfang und am Ende des Beitrags „Zeltnerbrüder im internationalen Rallyesport“ ein Sponsorhinweis zugunsten des ÖAMTC am Anfang des Berichts um ca. 18:41 Uhr bzw. am Ende des Berichts um ca. 18:46 Uhr ausgestrahlt. Daraus ergibt sich, dass der Sendungsteil „Zeltnerbrüder im internationalen Rallyesport“ vom ÖAMTC gesponsert wurde.

Für diese beiden Sponsorhinweise gelten die rechtlichen Anforderungen wie unter Punkt 4.2. dargestellt, wonach eine Kennzeichnung eines Sendungsteils alleine den Anforderungen des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G nicht genügt.

Da hinsichtlich des Sponsoringverhältnisses des ÖAMTC jeglicher Sponsorhinweis am Beginn oder Ende der Sendung „btv Kärnten Magazin“ fehlt, liegt auch hier eine Verletzung der Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G vor.

4.3. Trennung der Werbung (Spruchpunkt 1.b.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist: [...]*

40. *Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von*

*Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);
[...]*“

§ 43 AMD-G lautet auszugsweise:

„Erkennbarkeit und Trennung

§ 43. (1) *Fernsehwerbung und Teleshopping müssen leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.*

(2) *Fernsehwerbung und Teleshopping müssen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein. [...]*“

Für die Qualifikation einer Äußerung als Werbung ist entscheidend, ob die gegen Entgelt oder eine Gegenleistung bzw. für ein eigenes Produkt des Rundfunkveranstalters gesendete Äußerung bzw. Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb dieses Produkts zu gewinnen, sodass auch auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte zu fördern, geschlossen werden kann (VwGH 12.12.2007, ZI. 2005/04/0244, zu § 13 Abs.1 ORF-G; VwGH 14.11.2007, ZI. 2005/04/0167). Bei der Beurteilung sind alle Aspekte der Sendung bzw. des Sendungsteils zu berücksichtigen (EuGH 18.10.2007, C-195/06). Dieser Grundsatz ist so zu verstehen, dass eine Darstellung, die geeignet ist, eine Absatzförderung entgeltlicher Produkte, Dienstleistungen, Rechte und Verbindlichkeiten herbeizuführen, als Werbung anzusehen ist (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.001/0007-BKS/2008).

4.3.1. Werbespot „Bio-Weidegänse schmackhaft und regional“ (Spruchpunkt 1.b.i.)

Beim vorliegenden Spot wird schon mit den einleitenden Worten die Buschenschenke Brunnerhof als einziges Unternehmen erwähnt und diese in weiterer Folge mit qualitativ wertenden Aussagen hervorgehoben, wie zum Beispiel *„Die Bio Weidegans, die hier am Brunnerhof der Familie Stromberger aufgezogen wird, ist ein hochwertiges Markenprodukt im Premium Segment“* oder *„Die Buschenschenke Brunnerhof in Pirkfeld in St. Veit an der Glan bietet nicht nur zu Martini, sondern in der gesamten Zeit von Oktober bis Dezember Spezialitäten vom Bio Gansl. In feine Scheiben geschnittene Ganslbrust mit Rotweibirne und Preiselbeeren, Blaukraut und glacierten Maroni verwöhnen den Gaumen der Gäste. Auch können bratfertige Bio Gänse ab Hof gekauft werden. Iris Stromberger mit ihrem Team erfüllt mit viel Fachkenntnis und Engagement die kulinarischen Wünsche der Gäste. Die köstlichen Bio Weidegänse im Brunnerhof sind so beliebt, dass sie gut beraten sind, vorher einen Tisch zu bestellen.“*

Der gegenständliche Beitrag zielt sowohl durch die Wortwahl als auch durch die bildliche Darstellung darauf ab, das genannte Unternehmen qualitativ wertend hervorzuheben und dient folglich werblichen Zwecken. Die darin enthaltenen wertenden Hervorhebungen der einzelnen Produkte gehen über eine Sachinformation hinaus. Soweit bei den einzelnen Darstellungen zusätzlich einzelne Produkte oder Marken besonders hervorgehoben werden oder besondere Zusatzinformationen vermittelt werden, ist damit die Grenze der zulässigen Darstellung überschritten (vgl. BKS vom 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005). Am Ende des Berichts wurden zudem für eine mögliche Tischreservierung beim genannten Unternehmen die Telefonnummer und die Internetadresse eingeblendet.

Der gegenständliche Bericht weist somit typische werbliche Gestaltungsmerkmale auf und ist jedenfalls dazu geeignet, Zuseher für den Erwerb der konkret beworbenen Produkte bzw. zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen zu gewinnen.

Die KommAustria geht zudem davon aus, dass nach dem Verkehrsgebrauch für die gegenständliche Nennung des Unternehmens bzw. die Herausstellung der angebotenen Dienstleistungen eine geldwerte Gegenleistung erbracht wird. Nach ständiger Rechtsprechung ist dabei von einem objektiven Maßstab auszugehen, sodass nicht entscheidend ist, ob die Beteiligten ein Entgelt vereinbart haben, sondern ob nach der Verkehrsauffassung üblicherweise für die in Frage stehende Darstellung ein Entgelt zu leisten ist (vgl. u.a. VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172). Dies ist im vorliegenden Fall bei der werbespotartigen Gestaltung unzweifelhaft anzunehmen und wurde von der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. auch nicht bestritten (Leistung eines Produktionskostenzuschusses).

Die Ausführungen der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. hinsichtlich ihrer „Motivationslage“ (im Wesentlichen: Förderung regionaler Unternehmer mit Nachhaltigkeitsanspruch gegenüber Großkonzernen) gehen am Kern der rechtlichen Fragestellung vorbei. Es steht der Rundfunkveranstalterin zwar frei, Sendezeiten für derartige werbliche Präsentationen im Rahmen ihres eigenen programmgestalterischen Anspruchs bzw. selbstdefinierten Auftrags zu vergeben. Von der Einhaltung der werberechtlichen Vorschriften dispensiert dies freilich schon vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Ziels, den Konsumenten in die Lage zu versetzen, Programm und Werbung voneinander unterscheiden zu können, in keinster Weise.

Nach der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G muss Werbung durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. Tatsächlich folgt der Beitrag jedoch unmittelbar auf den vorangehenden Beitrag zum LKH Stolzalpe. Nachdem vor der Ausstrahlung der Werbung um ca. 18:28 Uhr keine Trennung zum unmittelbar davor ausgestrahlten redaktionellen Programm erfolgt ist, liegt eine Verletzung der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G vor.

4.3.2. Trennung des Werbespots „Eierring Herzogstuhl“ (Spruchpunkt 1.b.ii.)

Der gesamte Bericht über den „Eierring Herzogstuhl“ ist durch die gesendeten Äußerungen bzw. Darstellungen geeignet, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb der Produkte zu gewinnen, sodass auch auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte zu fördern, geschlossen werden kann.

Schon mit den einleitenden Worten werden die besonderen Eigenschaften und Vorzüge des „Eierrings Herzogstuhl“ mit qualitativ-wertenden Aussagen hervorgehoben, wie zum Beispiel *„Der Eierring Herzogstuhl hat es sich zum Ziel gesetzt, regionale Produkte in hoher Qualität an zufriedene heimische Kunden zu liefern. Frisch durch kurze Wege, das ist das Motto der Eierring Herzogstuhl WKKS GmbH mit ihrer modernst ausgestatteten Eierpackstelle.“* Während des gesamten Berichts werden die besonderen Eigenschaften des „Eierrings Herzogstuhl“ mit Aussagen über die besonders hohe Qualität der Produkte, über die Vorteile für den Kunden oder den Fokus auf die Region hervorgehoben. Auch das Interview mit einem Mitarbeiter der Geschäftsführung zielt auf die Herausstreichung der besonderen Produkteigenschaften und der Vorteile für den Konsumenten ab. Am Ende des Berichts wurde zudem das Firmenlogo, wie im Sachverhalt dargestellt, von der rechten Bildschirmseite aus eingeblendet.

Der gegenständliche Bericht weist somit typische werbliche Gestaltungsmerkmale auf und ist jedenfalls dazu geeignet, Zuseher für den Erwerb der konkret beworbenen Produkte zu gewinnen. Auch an der Entgeltlichkeit kann nach einem objektiven Maßstab – vgl. dazu oben – keinerlei Zweifel bestehen. Ebenso unerheblich ist die Motivationslage des Rundfunkveranstalters.

Für diese Werbung gelten die gleichen rechtlichen Ausführungen wie unter Punkt 4.3.1.

Werbung ist gemäß der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G von sonstigen Sendungs- und Programmteilen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig zu trennen. Eine derartige Trennung um ca. 18:36 Uhr zum unmittelbar davor ausgestrahlten redaktionellen Programm ist nicht erfolgt. Es liegt daher auch diesbezüglich eine Verletzung der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G vor.

4.3.3. Trennung des Werbespots „SOS Kinderdorf“ (Spruchpunkt 1.b.iii.)

Um ca. 18:41 Uhr wird ein Werbetrenner gesendet und es folgt eine Werbung für das „SOS Kinderdorf“. Am Ende der Werbung wird unmittelbar anschließend der nächste Bericht des „btv Kärnten Magazin“ gesendet.

Für diese Werbung gelten bezüglich der Trennung die gleichen rechtlichen Ausführungen wie unter Punkt 4.3.1.

Werbung ist gemäß der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G von sonstigen Sendungs- und Programmteilen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig zu trennen. Eine derartige Trennung, die geeignet sein hätte müssen, dem Zuseher zu signalisieren, dass nach der Werbung wieder redaktionelles Programm folgt, ist um 18:41 Uhr nicht erfolgt. Der Einwand, die Trennung sei durch die nachfolgende Moderation erfolgt, erweist sich als nicht stichhaltig, zumal ein unmittelbarer Einstieg in den Bericht erfolgt. Es liegt daher auch diesbezüglich eine Verletzung der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G vor.

4.3.4. Trennung der Werbung vom restlichen Programm in der Sendung „btv Kärnten Infokanal“ (Spruchpunkt 1.c.i. bis 1.b.xvi.)

Bei den Einblendungen um ca. 18:48 Uhr zugunsten der Firma „Red Zak Terkl“, um ca. 18:48 Uhr zugunsten der Kabel-TV Friesach GmbH, um ca. 18:50 zugunsten von „Sonja’s Nagelstudio“, um ca. 18:52 Uhr zugunsten von „Gasthof Josefwirt“, um ca. 18:53 Uhr zugunsten von „Norische Nudelwerkstatt“, um ca. 18:54 Uhr zugunsten des „Hirter Braukeller“, um ca. 18:55 Uhr zugunsten von „Gasthof-Automuseum Seppenbauer“, um ca. 18:56 Uhr zugunsten der Elektro Technik Plangger GmbH, um ca. 18:57 Uhr zugunsten von „nat vince Malermeister“ und um ca. 18:59 Uhr zugunsten von „Gasthof Jägerwirt“ handelt es sich um Werbung.

Für die Qualifikation als Werbung hinsichtlich des Entgelts und der Darstellung, die geeignet ist, eine Absatzförderung entgeltlicher Produkte, Dienstleistungen, Rechte und Verbindlichkeiten herbeizuführen, gelten jeweils die gleichen rechtlichen Ausführungen wie unter Punkt 4.3.1. Alle genannten Beiträge bzw. Einblendungen beinhalten qualitativwertende Aussagen, Produkt- und Leistungsinformationen oder sonstige Aussagen, die darauf abzielen, den Zuseher zur Inanspruchnahme der Produkte und Dienstleistungen zu bewegen.

Die Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G erfordert sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine eindeutige optische, akustische oder räumliche Trennung, um eine Täuschung über den

werbenden Charakter der folgenden Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuseher der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird.

Eine eindeutige Trennung von Werbung von anderen Programmteilen liegt nach ständiger Rechtsprechung nur dann vor, wenn für den Zuseher zweifelsfrei erkennbar ist, dass auf das redaktionelle Programm Werbung folgt, oder aber Werbung beendet wird und wieder das redaktionelle Programm beginnt. Dem Rundfunkveranstalter kommt bei der Wahl der zur Trennung verwendeten Mittel ein gewisser Gestaltungsspielraum zu, solange gewährleistet ist, dass auf Seiten des Zusehers jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, ob nun nach einem bestimmten Trennungselement Werbung oder eben redaktionelles Programm folgt (vgl. u.a. BKS 27.06.2008, GZ 611.941/0001-BKS/2008, mwN).

Die Eindeutigkeit eines zur Trennung der Werbung vom Programm verwendeten Mittels erfordert, dass dieses oder ein ähnliches Mittel nicht in verwechslungsfähiger Weise auch anderweitig eingesetzt wird. Dem gesetzlichen Erfordernis der Eindeutigkeit des zur Trennung verwendeten Mittels kann daher nur bei dessen durchgehender und einheitlicher Verwendung als Trenner innerhalb des Gesamtprogramms des Rundfunkveranstalters Rechnung getragen werden. Der Zuseher wäre ansonsten geradezu gezwungen, nach jedem Trennungselement zu prüfen, ob nun tatsächlich Werbung folgt bzw. ob Werbung endet (vgl. auch BKS 17.11.2008, GZ 611.009/0021-BKS/2008).

Im gegenständlichen Fall werden im Rahmen der Sendung „btv Kärnten Infokanal“ verschiedenste Einblendungen als „Trennelemente“ zwischen redaktionellen und werblichen Inhalten eingesetzt:

Um ca. 18:48 Uhr wird vor der „Red Zak Terkl“ Werbung die Einblendung „Gerne für Sie da“ gesendet.

Um ca. 18:49 Uhr wird nach der Kabel-TV Friesach GmbH Werbung die Einblendung „Aktuelle Veranstaltungen“ mit einem Produktplatzierungshinweis gesendet.

Um ca. 18:50 Uhr wird vor der Werbung für „Sonja’s Nagelstudio“ die Einblendung „Stets um Sie bemüht...“ gesendet.

Um ca. 18:51 Uhr wird nach der Werbung für „Sonja’s Nagelstudio“ die Einblendung „Aktuelle Veranstaltungen“ mit einem Produktplatzierungshinweis gesendet.

Um ca. 18:52 Uhr wird vor der Werbung für den „Gasthof Josefiwirt“ die Einblendung „Einen Besuch wert“ gesendet.

Um ca. 18:52 Uhr wird nach der Werbung für den „Gasthof Josefiwirt“ und vor den Veranstaltungshinweisen der Gemeinde Frauenstein ebenfalls die Einblendung „Einen Besuch wert“ gesendet.

Um ca. 18:53 Uhr wird vor der Werbung für die „Norische Nudlwerkstatt“ die Einblendung „Stets um Sie bemüht...“ mit einem Produktplatzierungshinweis gesendet.

Nach dieser Werbung wird um ca. 18:54 Uhr die Einblendung „Gastroführer“ gesendet, worauf wiederum Werbung, diesmal für den „Hirter Braukeller“, folgt.

Um ca. 18:55 Uhr wird nach der Werbung für den „Hirter Braukeller“ die Einblendung „Aktuelle Veranstaltungen“ mit einem Produktplatzierungshinweis gesendet.

Um ca. 18:55 Uhr wird vor der Werbung für das „Gasthof-Automuseum Seppenbauer“ die Einblendung „Gastroführer“ und um ca. 18:56 Uhr nach der Werbung für das „Gasthof-Automuseum Seppenbauer“ wird die Einblendung „Aktuelle Veranstaltungen“ mit einem Produktplatzierungshinweis gesendet.

Um ca. 18:56 Uhr wird vor der Werbung für die Elektro Technik Planegger GmbH die Einblendung „Stets um Sie bemüht...“ und um ca. 18:57 Uhr nach der Werbung für die Elektro Technik Planegger GmbH die Einblendung „Aktuelle Veranstaltungen“ gesendet.

Um ca. 18:57 Uhr wird vor der Werbung für „nat vince Malermeister“ die Einblendung „Stets um Sie bemüht...“ gesendet.

Um ca. 18:58 Uhr folgt nach der Werbung für „nat vince Malermeister“ die Einblendung „Aktuelle Veranstaltungen“ mit einem Produktplatzierungshinweis. Es folgt nach den Veranstaltungstipps jedoch um ca. 18:59 Uhr auch Werbung für den Gasthof „Jägerwirt“, die unterschiedslos in die Veranstaltungshinweise der Gemeinde Frauenstein eingebettet ist.

Insgesamt ergibt sich daraus, dass vor der Werbung mehrere unterschiedliche Elemente als „Trenner“ ausgestrahlt werden, die für den Zuseher jedoch keinerlei Rückschluss dahingehend zulassen, ob nun redaktionelles Programm oder Werbung folgen soll. So legt etwa die Bezeichnung „Gastroführer“ durchaus auch die Möglichkeit eines nachfolgenden redaktionellen Beitrags nahe, und sind undifferenzierte Aussagen wie „Stets um Sie bemüht“; „Einen Besuch wert“ und „Gerne für Sie da“ ebenso ungeeignet, in eindeutiger Weise den Beginn von Werbung anzukündigen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass im sonstigen Programm ein anderes Trennmittel, nämlich das btv-Senderlogo mit der großflächigen Aufschrift „Werbung“, zur Ankündigung von Werbung verwendet wird (vgl. die Abb. 8 oben unter 2.).

Auch erfolgt keine einheitliche Verwendung der „Trennelemente“ innerhalb der Sendung: So wird etwa nach dem Trennelement „Einen Besuch wert“ einerseits um ca. 18:52 Uhr Werbung für den Gasthof Josefiwirt „Stelzenwirt“ ausgestrahlt; andererseits folgt nach den Ausstrahlungen dieses „Trennelements“ um ca. 18:47 und ca. 18:52 Uhr jeweils redaktionelles Programm in Form von Veranstaltungshinweisen in den Gemeinden Teufenbach bzw. Frauenstein. Auch wird das „Trennelement“ mit der Bezeichnung „Gastroführer“ um ca. 18:54 Uhr zwischen zwei Werbungen eingeblendet.

Weiter ist festzustellen, dass auch nach dem „Trennelement“ mit dem Titel „Aktuelle Veranstaltungen“ nicht nur redaktionelles Programm folgt, sondern z.B. um ca. 18:59 Uhr auch Werbung für den „Gasthof Jägerwirt“ innerhalb der redaktionellen Veranstaltungshinweise ausgestrahlt wird.

Die dargestellten „Trennelemente“ genügen daher mangels Eindeutigkeit nicht den Anforderungen des § 43 Abs. 2 AMD-G, sodass

- 1.) um ca. 18:48 Uhr vor der „Red Zak Terkl“-Werbung,
- 2.) um ca. 18:49 Uhr nach der „Kabel-TV Friesach GmbH“-Werbung,
- 3.) um ca. 18:50 Uhr vor der Werbung für „Sonja’s Nagelstudio“,
- 4.) um ca. 18:51 Uhr nach der Werbung für „Sonja’s Nagelstudio“,
- 5.) um ca. 18:52 Uhr vor der Werbung für den „Gasthof Josefiwirt“,
- 6.) um ca. 18:52 Uhr nach der Werbung für den „Gasthof Josefiwirt“,
- 7.) um ca. 18:53 Uhr vor der Werbung für die „Norische Nudlwerkstatt“,
- 8.) um ca. 18:55 Uhr nach der Werbung für den „Hirter Braukeller“,

- 9.) um ca. 18:55 Uhr vor der Werbung für das „Gasthof-Automuseum Seppenbauer“,
- 10.) um ca. 18:56 Uhr nach der Werbung für das „Gasthof-Automuseum Seppenbauer“,
- 11.) um ca. 18:56 Uhr vor der Werbung für die Elektro Technik Planegger GmbH,
- 12.) um ca. 18:57 Uhr nach der Werbung für die Elektro Technik Planegger GmbH,
- 13.) um ca. 18:57 Uhr vor der Werbung für „nat vince Malermeister“,
- 14.) um ca. 18:58 Uhr nach der Werbung für „nat vince Malermeister“,
- 15.) um ca. 18:59 Uhr vor der Werbung für den Gasthof Jägerwirt sowie
- 16.) um ca. 18:59 Uhr nach der Werbung für den Gasthof Jägerwirt

jeweils § 43 Abs. 2 AMD-G verletzt wurde.

4.4. Unzulässige Kennzeichnung von Produktplatzierung in der Sendung „bvt Kärnten Magazin“ (Spruchpunkt 1.b.i.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist: [...]*

27. Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung, sofern diese von unbedeutendem Wert sind; [...].“

§ 38 AMD-G lautet auszugsweise:

„Produktplatzierung

§ 38. *[...]*

(4) Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:

- 1. Ihr Inhalt und bei Fernsehprogrammen ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird.*
- 2. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.*
- 3. Sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.*
- 4. Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig durch einen Hinweis zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern. [...].“*

4.4.1. Unzulässige Kennzeichnung von Produktplatzierung in der Sendung „bvt Kärnten Magazin“ (Spruchpunkt 1.d.i.)

Aufgrund der Kennzeichnung ging die KommAustria zunächst davon aus, dass auf Grund der Einblendung eines Produktplatzierungshinweises am Anfang und am Ende der Sendung „bvt Kärnten Magazin“ eine Produktplatzierung stattgefunden hat. Aufgrund der Stellungnahme der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. ist jedoch

davon auszugehen, dass keine Produktplatzierungen stattgefunden haben und die Sendung lediglich deshalb gekennzeichnet wurde, weil „*nicht auszuschließen sei, dass in einem Beitrag Produkte in welcher Form immer vorkommen könnten.*“

Bei Produktplatzierungen handelt es sich um einen den Tatbestand des § 2 Z 27 AMD-G erfüllenden Sachverhalt, im Sinne einer Einbeziehung von Produkten in eine Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung, damit diese innerhalb der Sendung erscheinen. Sendungen iSd Bestimmung sind dabei redaktionelle Bestandteile des Programms, nicht aber Werbesendungen oder Werbespots.

Die Sendung „bvt Kärnten Magazin“ ist aufgrund ihrer Schwerpunktsetzung dem Genre der Informationssendungen zuzuordnen und daher nicht von der Ausnahme des Verbots der Produktplatzierung im Sinne des § 38 Abs. 3 AMD-G privilegiert. Produktplatzierungen wären demnach gemäß § 38 Abs. 1 AMD-G unzulässig gewesen.

Nachdem jedoch tatsächlich in der Sendung keine Produktplatzierungen stattgefunden haben, liegt eine Verletzung der Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G vor, wonach nur Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung der Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig durch einen Hinweis zu kennzeichnen sind, um jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern.

Neben der eindeutigen Kennzeichnung muss die Kennzeichnung dem Gesetzeswortlaut nach auch geeignet sein „*jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern*“. Der Schutzzweck der Norm ist somit, neben der Kennzeichnungspflicht der Sendung, auch die Irreführung des Zuschauers zu verhindern. Der Zuseher soll durch die Kennzeichnung in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Sendung Produktplatzierungen enthält. Als „irreführend“ wird eine Angabe anzusehen sein, wenn die Vorstellungen der angesprochenen Verkehrskreise über ihre Bedeutung mit den wahren Verhältnissen nicht im Einklang stehen (vgl. etwa VwGH 21.05.2012, Zl. 2009/10/0029). Wird eine Sendung nunmehr mit dem genannten Hinweis versehen, erweckt dies beim Zuseher den Eindruck, dass die Sendung eben Produktplatzierungen enthält. Ist dies jedoch nicht der Fall, steht die Vorstellung des Zusehers mit den wahren Verhältnissen nicht in Einklang.

Das Kennzeichnungsgebot von Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, verlangt ausweislich des Wortlautes der Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G, dass die Kennzeichnung eindeutig zu sein hat. Für die Eindeutigkeit gilt das Erfordernis, dass der Zuseher einheitlich auf das Bestehen einer Produktplatzierung deutlich hingewiesen werden muss (Erl. zur RV 611 B1gNR, 24. GP zu § 38 AMD-G). Dies kann jedoch nur dadurch gewährleistet werden, dass lediglich Sendungen, die auch Produktplatzierungen enthalten, auch als solche gekennzeichnet werden. Eine Kennzeichnung von Sendungen, die keine Produktplatzierungen enthalten, als eine Sendung, die Produktplatzierung enthält, kann dem nicht genügen. Würde man die Kennzeichnung bei jeder Sendung unabhängig von deren Inhalt zulassen, würde dies dem Schutzzweck der Norm widersprechen. In diesem Falle müsste der Zuseher bei jeder Einblendung selbst nachforschen, ob er nun eine Sendung mit Produktplatzierung oder eine ohne sieht. Dieser Gedanke ist dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen, da er ansonsten nicht den Begriff „eindeutig“ verwendet hätte. Es kann daher nicht dem Veranstalter überlassen sein, jede Sendung mit Hinweis auf Produktplatzierungen zu versehen, um eine Verletzung des Hinweisgebotes zu vermeiden. Eine derart überschießende Verwendung entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers und würde – im Gegenteil – die gerade zu vermeidende Irreführung bewirken.

Es liegt daher in Bezug auf die Sendung „bvt Kärnten Magazin“ eine Verletzung der Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G vor.

4.4.2. Unzulässige Kennzeichnung von Produktplatzierung in der Sendung „btv Kärnten Infokanal“ (Spruchpunkt 1.d.ii.)

Nach den Ausführungen der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. hat auch in der Sendung „btv Kärnten Infokanal“ – entgegen der Kennzeichnung der Sendung – keine Produktplatzierung stattgefunden.

Hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der Produktplatzierungen ist auf die Ausführungen unter 4.4.1. zu verweisen. Auch für die Sendung „btv Kärnten Infokanal“ wäre keiner der Ausnahmetatbestände des § 38 Abs. 3 AMD-G einschlägig, da es sich – soweit neben der Werbung redaktionelle Veranstaltungshinweise ausgestrahlt werden – um eine dem Informationsbereich zuzuordnende Sendung handelt und diese nicht von der Ausnahme des Verbots der Produktplatzierung im Sinne des § 38 Abs. 3 AMD-G privilegiert wäre. Produktplatzierungen wären demnach gemäß § 38 Abs. 1 AMD-G unzulässig.

Nachdem jedoch tatsächlich in der Sendung keine Produktplatzierungen stattgefunden haben, liegt auch im Fall der Sendung „btv Kärnten Infokanal“ eine Verletzung der Bestimmung des § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G vor, wonach nur Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung der Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig durch einen Hinweis zu kennzeichnen sind, um jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern (vgl. die Ausführungen oben unter 4.4.1.).

4.5. Veröffentlichung

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung (Spruchpunkt 2.) stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G. Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, ZI. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitrahmen erfolgte. Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.965/16-018“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 6. Dezember 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H., Lastenstraße 28a, 9300 St. Veit/Glan, **per RSb**